



Mietvertrag Hydrantengarnitur (Standrohr)

Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH

Mietgegenstand	Hydrantengarnitur (Standrohr) mit Messeinrichtung, Auslaufarmaturen und Schlüssel
Miete	2,00 € je angefangenen Kalendertag zzgl. 19 % USt.; Mindestmiete 20,00 € je Mietvorgang
Wasserpreis	2,20 € je m ³ (netto) zzgl. 7 % USt.; Abrechnung nach dokumentierten Zählerständen
Kautiön	300,00 € per SEPA-Lastschrift oder Vorab-Überweisung; Verrechnung mit Schlussrechnung; keine Verzinsung
Geltungsbereich	Nur im Trinkwassernetz der EWA; ausschließlich vorübergehende Nutzung
Debitorennummer (Kunde)	
Verbindlicher Hinweis	Die Bedien- und Hygienehinweise (Merkblatt, in Anlehnung an DVGW W 408 (A)) sind einzuhalten.

Die Bedien- und Hygienehinweise (Merkblatt, in Anlehnung an DVGW W 408 (A)) sind vom Mieter verbindlich einzuhalten.

Gegenstand dieses Vertrages ist die befristete, entgeltliche Überlassung einer Hydrantengarnitur (Standrohr) zur vorübergehenden Trinkwasserentnahme innerhalb des Trinkwassernetzes der EWA. Die Überlassung ersetzt keinen festen Hausanschluss. Ausgabe und Rückgabe werden im Ausgabe- und Rückgabeprotokoll dokumentiert.

Die Miete beträgt 2,00 € je angefangenen Kalendertag zuzüglich 19 % Umsatzsteuer; die Mindestmiete je Mietvorgang beträgt 20,00 €. Die entnommene Wassermenge wird mit 2,20 € je m³ netto zuzüglich 7 % Umsatzsteuer abgerechnet. Maßgeblich sind die im Protokoll festgehaltenen Zählerstände.

Vor Aushändigung hinterlegt der Mieter eine Kautiön in Höhe von 300,00 €, zahlbar per SEPA-Lastschrift auf Grundlage des beigefügten Mandats oder per Vorab-Überweisung. Die Kautiön wird mit der Schlussrechnung verrechnet; ein Guthaben wird erstattet.



§ 1 Vertragsparteien

Vermieterin	Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH (EWA) Hansastraße 38, 30952 Ronnenberg
Mieter/Mieterin	Name: Anschrift:
Einsatzort	
Debitorennummer (Kunde)	
Kontakt (Telefon/E-Mail)	

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt dem Mieter die in der Key-Facts-Box bezeichnete Hydrantengarnitur einschließlich Zubehör zur vorübergehenden Trinkwasserentnahme im EWA-Trinkwassernetz.

§ 3 Mietdauer, Ausgabe und Rückgabe

Das Mietverhältnis beginnt mit der Ausgabe und endet mit der Rückgabe der Hydrantengarnitur. Bei Ausgabe und Rückgabe sind Zählernummer und Zählerstände auf dem Ausgabe- und Rückgabeprotokoll vollständig einzutragen. Die Mietsache ist vollständig, gereinigt und unbeschädigt zurückzugeben.

§ 4 Entgelte, Abrechnung und Kautions

Es gelten die im Überblick genannten Entgelte. Der Wasserverbrauch wird nach den dokumentierten Zählerständen abgerechnet. Vor Aushändigung hinterlegt der Mieter eine Kautions in Höhe von 300,00 €. Die Hinterlegung erfolgt per SEPA-Lastschrift (gemäß Mandat) oder Vorab-Überweisung. Die Kautions wird mit der Schlussrechnung verrechnet; eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter verwendet die Hydrantengarnitur ausschließlich innerhalb des EWA-Trinkwassernetzes und nur zu vorübergehenden Zwecken. Die technischen Regeln sowie die Bedien- und Hygienehinweise (Merkblatt, DVGW W 408 (A)) sind strikt zu beachten. Der Mieter stellt die Verkehrssicherung am Entnahmeort sicher, schützt die Mietsache vor Beschädigung und Frost und unterlässt jegliche Manipulationen an Plomben und Messeinrichtung. Schäden oder Störungen sind der EWA unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung der Mietsache sowie für Schäden, die durch deren Gebrauch an Hydranten, Leitungseinrichtungen und umliegenden Oberflächenbereichen entstehen. Die Haftung der EWA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Vorführverpflichtung während der Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, die Hydrantengarnitur alle sechs Monate, bezogen auf das Datum dieses Mietvertrages, am Ausgabestandort der EWA vorzuführen. Kommt der Mieter der Vorführpflicht nicht nach, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € fällig. Wird die Hydrantengarnitur bis zum 05. des Folgemonats nicht vorgeführt, ist die EWA berechtigt, die Hydrantengarnitur einzuziehen; hierdurch entstehende Kosten trägt der Mieter.

§ 8 Kündigung

Die EWA ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter trotz Abmahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere bei unzulässiger Verwendung, Manipulation der Messeinrichtung oder Zahlungsverzug.

§ 9 Datenschutz

Die EWA verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Weiterführende Informationen (Verantwortliche, Kontakt, Speicherdauer, Betroffenenrechte) enthält das Datenschutzmerkblatt der EWA.



§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; gegenüber Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz der EWA. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Textform.

– Unterschriften –

Ort/Datum

Unterschrift EWA

Ort/Datum

Unterschrift Mieter/Mieterin

Ausgabe- und Rückgabeprotokoll – Hydrantengarnitur (Standrohr)

Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH

Name / Firma

Adresse

Telefon / E-Mail

Debitorennummer (Kunde)

Daten zur Mietsache

Standrohr-Nr.

Zählernummer (Standrohr)

Hydranten-/Einsatzort

Ausgabe

Ausgabedatum

Zählerstand bei Ausgabe (m³)

Zubehör übergeben

Schlüssel: _____

Unterschrift EWA (Ausgabe)

Unterschrift Mieter/Mieterin
(Ausgabe)

Rückgabe

Rückgabedatum

Zählerstand bei Rückgabe (m³)

Zubehör zurückgegeben

Schlüssel: _____

Zustand/Schäden/Anmerkungen

Unterschrift EWA (Rücknahme)

Unterschrift Mieter/Mieterin
(Rückgabe)

Bedien- und Hygienehinweise für Hydrantengarnituren (Standrohre)

Verbindlicher Vertragsbestandteil – in Anlehnung an DVGW W 408 (A)

Geltungsbereich	Nur innerhalb des Trinkwassernetzes der EWA Ronnenberg; ausschließlich vorübergehende Nutzung
Verwendungszweck	Bau- und sonstige Versorgungszwecke; keine Abgabe als Trinkwasser
Rückflussschutz	Keine Verbindung zu Anlagen/Installationen; Behälter nur von oben mit freiem Auslauf füllen
Frosthinweis	Bei Frostwetter nicht benutzen; Standrohr vor Frost schützen
Störungsdienst (avacon)	Telefon: 0800 0282266

Verbindliche Bedienungsanleitung

1. Sauberkeit & Hygiene: Die Wasserentnahme darf keinesfalls eine Verunreinigung oder sonstige Beeinträchtigung des Trinkwassers verursachen. Standrohr vor Lagerung/Transport/Einsatz reinigen und sauber halten.
2. Verkehrssicherung: Beim Setzen des Standrohres stets die verkehrssicherheitstechnischen Regeln beachten und die Einsatzstelle ordnungsgemäß absichern.
3. Vor dem Aufsetzen spülen: Schutzdeckel abnehmen, Dichtfläche säubern und den Hydranten geringfügig öffnen, um Schmutz auszuspülen. Anschließend den Hydranten wieder schließen. Sinkt der Wasserstand im Hydranten nicht ab, Entstördienst kontaktieren (Kontakt Daten siehe oben).
4. Dichtungen prüfen & montieren: Dichtring am Standfuß auf Anwesenheit und Sauberkeit prüfen. Standrohr aufsetzen und handfest anziehen (keine Verlängerungen verwenden). Vor dem Öffnen sicherstellen, dass das Auslaufventil am Standrohr geöffnet ist.
5. Langsam betätigen & vollständig öffnen: Öffnen und insbesondere Schließen immer langsam, um Druckstöße zu vermeiden. Hydrantenarmatur stets vollständig öffnen und in dieser Stellung belassen.

6. Entnahme regeln & Schlüssel sichern: Die Wasserentnahme ausschließlich über das Auslaufventil am Standrohr regeln. Hydrantenschlüssel während der Benutzungszeit abnehmen und sichern, um unbefugte Bedienung zu verhindern.
7. Nach der Entnahme demontieren: Wird das Standrohr nicht mehr benötigt, Hydrantenarmatur langsam bis zum Anschlag schließen. Schließt das Ventil nicht sofort, dieses mehrfach langsam um 1–2 Gänge auf- und zudrehen. Standrohr abnehmen, Kunststoffdeckel aufsetzen, Hydrantenkappe schließen. Bei Störungen Entstördienst der EWA informieren.
8. Zulässige Nutzung & Rückflussschutz: Das Standrohr dient der Entnahme von Wasser zu Bau- und sonstigen Versorgungszwecken und ist nicht zur Abgabe als Trinkwasser vorgesehen. Direkte Verbindungen mit Nichttrinkwasseranlagen oder mit Trinkwasserinstallationen sind verboten. Behälter nur von oben und bei freiem Auslauf füllen, um Rücksaugen auszuschließen.
9. Frost & Haftung: Bei Frostwetter keine Nutzung; Schieber/Netzarmaturen außerhalb des Hydranten nicht betätigen. Achtung: Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr der Trinkwasserkontamination. Bei nachgewiesener unsachgemäßer Bedienung haftet der Mieter für Reparatur-/Instandsetzungskosten an Hydranten und Standrohr. Die EWA ist berechtigt, bei unsachgemäßer Behandlung die Mietsache einzuziehen.

Zusammenfassung

- Benutzung für vorübergehende Zwecke: Einsatz ausschließlich im EWA-Trinkwasser-Netz; kein Ersatz für feste Hausanschlüsse.
- Zustand & Haftung: Übernahme der Mietsache im einwandfreien Zustand; Haftung des Mieters für Verlust/Beschädigung und Folgeschäden.
- Vorführverpflichtung: Alle sechs Monate Vorführung am Ausgabestandort; bei Verstoß Vertragsstrafe/Kostentragung gemäß Vertrag/AGB.
- Verkehrssicherungspflicht: Der Mieter sichert die Einsatzstelle ordnungsgemäß ab.
- Technische Regeln: Beachtung des EWA-Merkblatts und DVGW W 408 (A).

Achtung – Hygieneschutz

Vermeiden Sie jegliche Berührung der wasserführenden Öffnungen mit verunreinigten Gegenständen. Nur zugelassene Schläuche/Armaturen verwenden. Plomben, Messeinrichtung und Dichtungen dürfen nicht manipuliert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Vermietung Hydrantengarnituren

Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH

Preise kurz gefasst	Miete 2,00 €/Tag zzgl. 19 % USt.; Mindestmiete 20,00 €; Wasser 2,20 €/m ³ netto zzgl. 7 % USt.
Kautions	300,00 € vor Aushändigung (SEPA/Überweisung) – Verrechnung mit Schlussrechnung

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die befristete entgeltliche Überlassung von Hydrantengarnituren (Standrohren) im Versorgungsgebiet der EWA.

2. Vertragsabschluss und Mietdauer

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung bzw. mit Ausgabe der Mietsache zustande. Die Mietdauer beginnt mit Ausgabe und endet mit Rückgabe.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Miete beträgt 2,00 € je angefangenen Kalendertag zuzüglich 19 % Umsatzsteuer; die Mindestmiete je Mietvorgang beträgt 20,00 €. Die entnommene Wassermenge wird mit 2,20 € je m³ netto zuzüglich 7 % Umsatzsteuer abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe; die Kautions wird verrechnet. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

4. Pflichten des Mieters

Die Mietsache ist sachgemäß und hygienisch zu handhaben. Die Bedien- und Hygienehinweise (Merkblatt, DVGW W 408 (A)) sind einzuhalten. Eine Untervermietung ist unzulässig.

5. Verbotene Nutzungen

Die Nutzung außerhalb des EWA-Trinkwassernetzes ist unzulässig. Das Standrohr ersetzt keinen festen Wasserhausanschluss.

6. Haftung

Der Mieter haftet für Verlust/Beschädigung der Mietsache sowie für Schäden an Dritten, die durch die Nutzung entstehen. Die Haftung der EWA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; bei einfacher Fahrlässigkeit ist sie auf Kardinalpflichten beschränkt. Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

7. Prüf- und Vorführpflicht

Die EWA ist berechtigt, die Mietsache zu prüfen. Der Mieter hat die Mietsache alle sechs Monate vorzuführen; bei Verstoß fällt eine Vertragsstrafe von 50,00 € an. Wird die Vorführung bis zum 05. des Folgemonats nicht erbracht, kann die EWA die Mietsache einziehen; hierfür anfallende Kosten trägt der Mieter.

8. Kündigung

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen ist die EWA zur fristlosen Kündigung berechtigt.

9. Datenschutz

Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO sind dem Datenschutzmerkblatt der EWA zu entnehmen.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; gegenüber Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz der EWA. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Textform.